



Erlachgasse 95
1100 Wien
01/603 28 28
www.maenner.at
info@maenner.at
ZVR-Zahl: 150118402

**Stellungnahme der MÄNNERBERATUNG WIEN zum Gesetzesentwurf:
Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das
Sicherheitspolizeigesetz und das Namensänderungsgesetz geändert werden
(155/ME) (XXVI. GP)**

Die Männerberatung Wien leistet seit Inkrafttreten des ersten Gewaltschutzgesetzes 1997, unter prekären finanziellen Rahmenbedingungen, psychosoziale Arbeit mit Männern, die Gewalt gegen ihre Partnerinnen und weitere Familienmitglieder ausgeübt haben. Wir führen bei Wegweisungen und Betretungsverboten im Rahmen von häuslicher Gewalt mit Tätern/Gefährdern Gewaltpräventions- und Krisenberatungen durch und bieten auch weiterführende Maßnahmen zur nachhaltigen Verhaltensänderung (Anti-Gewalttrainings) an, die auf Basis eines opferschutzorientierten Ansatzes, d.h. fallbezogen vernetzt mit Opferschutz-Einrichtungen, erfolgen.

Wir begrüßen die Änderungen wie im genannten Gesetzesentwurf vorgeschlagen und unterstützen den Vorschlag Gewaltinterventionszentren (GIZ) einzurichten und nachhaltig zu etablieren. Wir unterstützen auch den Vorschlag, dass personenbezogene Daten bei Wegweisungen (Täter/Gefährderdaten) direkt von der Exekutive unmittelbar (zeitnah) an diese Gewaltinterventionszentren (GIZ) weitergegeben werden.

Bedauerlicherweise ist die vorgeschlagene verpflichtende Gewaltpräventionsberatung, obschon grundsätzlich richtig (Nutzen des „window of opportunity“) und begrüßenswert, in der inhaltlichen Ausgestaltung unglücklich und insbesondere in der Umsetzung und den daraus resultierenden (finanziellen) Auswirkungen zu kurz gegriffen.

Ausgangspunkt

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, u.a. Täterarbeit zu etablieren, die in Kooperation mit spezialisierten Einrichtungen des Opferschutzes erfolgt.

Grundsätzlich wird begrüßt, dass nun eine Form der Täterarbeit, die diesem Anspruch genügt, in einem Gesetz verankert und die Zusammenarbeit zwischen Täterarbeit und Opferschutz geregelt werden soll.

Die Männerberatung Wien, wie auch andere Männerberatungsstellen in Österreich, haben sich in den vergangenen Jahren immer wieder dafür eingesetzt und öffentlich dahingehend geäußert, dass u.a. die psychosoziale Arbeit mit Männern, gegen die ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, eine notwendige Maßnahme ist, um umfassend für den Opferschutz zu arbeiten. Die Hauptforderungen, die von unterschiedlichen Stellen erhoben wurden, betrafen:

- die Datenweitergabe durch die Exekutive an die Täterarbeits-Einrichtung über Betretungsverbote und Kontaktdaten der Gefährder, damit die Täterarbeits-Einrichtung proaktiv die Männer mit Betretungsverbot kontaktieren und zur persönlichen Kontaktaufnahme motivieren können;
- die Möglichkeit, mit Opferschutz-Einrichtungen und Behörden auf gesetzlich geregelter Basis Informationen auszutauschen, um fallbezogen-vernetzte Arbeit zu leisten;
- die Finanzierung der Täterarbeit, sowohl die unmittelbare Arbeit nach dem Betretungsverbot, als auch weiterführende, längerfristige Angebote (Anti-Gewalttrainings) sowie flankierende Maßnahmen (z.B. Dolmetsch-Leistungen);
- die Finanzierung der Schnittstellenarbeit bei Täterarbeits-Einrichtungen und Opferschutz-Einrichtungen.

Aus der Perspektive der Männerberatung Wien waren und sind folgende Aspekte zentral, um sinnvolle und koordinierte, opferschutzorientierte Täterarbeit zu leisten:

- Zeitnahe Kontaktaufnahme mit den Gefährdern nach einem Betretungsverbot;
- Opferschutzorientierte Vernetzung und Informationsaustausch auf Fallebene;
- Einrichtung und Etablierung einer opferschutzorientierten Täterarbeits-Einrichtung (OTA-Stelle);
- Regelfinanzierung der Täterarbeit, um fallbezogen vernetzt Maßnahmen umzusetzen, die notwendig sind, um die Gefahr von Eskalationen und erneuten Gewalthandlungen zu senken: Deeskalation, Krisenintervention, Risikoeinschätzung, Vernetzung mit Opferschutz-Einrichtungen und Exekutive, Motivationsarbeit für weiterführende verhaltensändernde Maßnahmen (Anti-Gewalttrainings) sowie Vermittlung zu flankierenden Angeboten (Suchtbehandlung, psychiatrische Behandlung, Psychotherapie etc.); Dolmetsch-Leistungen;
- Regelfinanzierung des zusätzlichen Aufwandes für Opferschutz-Einrichtungen;
- DSGVO-konforme Verankerung für den fallbezogenen Datenaustausch zwischen Täterarbeits-Einrichtungen, Opferschutz-Einrichtungen und Behörden; Ermöglichen der Datenweitergabe durch Änderungen im SPG.

Diese Position wurde in den Gremien vertreten, die sich mit der Weiterentwicklung der Opferschutzorientierten Täterarbeit (OTA) in Österreich auseinandersetzten sowie der Vorarbeit zum gegenständlichen Gesetzesentwurf dienen.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die Intention im vorliegenden Gesetzesentwurf, Gewaltinterventionszentren (GIZ) einzurichten und nachhaltig zu etablieren, wird grundsätzlich unterstützt. Wir begrüßen auch

den Vorschlag, dass personenbezogene Daten bei Betretungsverboten direkt von der Exekutive unmittelbar (zeitnah) an diese Gewaltinterventionszentren weitergegeben werden.

Für die Männerberatung Wien ist es vorstellbar, unter geeigneten Rahmenbedingungen Gewaltinterventionszentren in ihrer Organisation zu integrieren oder an ihre Organisation anzudocken und ihre Arbeit, die vorwiegend auf Männer/männliche Jugendliche abstellt, auf die (zahlenmäßig kleinere) Zielgruppe der Gefährderinnen auszuweiten.

Wir möchten im Folgenden unsere Kritik und unsere Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Aspekten im vorliegenden Gesetzesentwurf und den begleitenden Erläuterungen auflisten:

- a. Im Gesetzesentwurf und den Erläuterungen wird auf eine verpflichtende Beratung abgestellt bzw. soll die Kontaktaufnahme durch die Androhung von Geldbußen durchgesetzt werden. Dabei wird der/die Gefährder_in verpflichtet, innert fünf Tagen Kontakt mit einem GIZ aufzunehmen. Innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen soll eine dreistündige Beratung durchgeführt werden. Dies steht im Gegensatz zur von unserer Seite eingeforderten Vorgangsweise, dass von der Täterarbeits-Einrichtung auf Basis der von der Exekutive übermittelten Gefährderdaten proaktiv Kontakt mit dem_der Gefährder_in aufgenommen wird. Die Information, ob ein_e Gefährder_in erreicht wird und sich in Betreuung befindet, soll in weiterer Folge der Opferschutzeinrichtung und Exekutive übermittelt werden können.
- b. Das Finanzierungsmodell der Gewaltinterventionszentren (GIZ) sieht einen verpflichtenden Kostenbeitrag der Gefährder_innen vor. Die Verbindung von verpflichtender Beratung und Kostenbeitrag ist unserer Auffassung nach ein Konstrukt, welches zu hohem Widerstand seitens der Gefährder_innen führen und eine sinnvolle Beratungsarbeit sehr erschweren wird.

Gefährder_innen werden als solche oft aufgrund einer Prognoseentscheidung der Exekutive eingestuft und wird ein Betretungsverbot gegen sie verhängt. Ob die angedachten Maßnahmen als verhältnismäßig einzustufen sind, sofern sie sich als rechtlich haltbar erweisen, wird als fraglich eingeschätzt.

Der Verwaltungsaufwand für die Einhebung der Kostenbeiträge würde zudem als sehr hoch eingeschätzt und könnte von den Gewaltinterventionszentren mit den angedachten Mitteln nicht geleistet werden. Es wird auf Basis der gegenwärtigen Erfahrungen erwartet, dass ein relevanter Teil der Gefährder_innen die Kostenbeiträge in der angedachten Höhe nicht aufbringen können wird. Wie mit dieser Problematik umgegangen werden soll, bleibt unklar. (Als aufwändig würde sich auch eine Rückabwicklung der Bezahlung erweisen, wenn ein Betretungsverbot aufgehoben wird, der_die Gefährder_in aber bereits bezahlt hat. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wer das Gewaltinterventionszentrum (GIZ) davon informiert, dass ein Betretungsverbot aufgehoben wurde.)

- c. Weiter betrachten wir diese Form der Selbstbeteiligung als auch die Umsetzung als sehr problematisch, weil hier das Familienbudget und indirekt Opfer von Gewalt belastet werden bzw. mit der zusätzlichen finanziellen Belastung des Familiensystems ein Risikofaktor verstärkt wird. Die Finanzierung dieser Gewaltpräventionsberatung im Zusammenhang mit Sicherheit in

der Familie sollte zur Gänze von der öffentlichen Hand getragen werden. Eine allfällige Kostenbeteiligung für GefährderInnen sollte in ein separates Verwaltungsverfahren ausgegliedert werden.

- d. Zum vorgelegten Kostenmodell und der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist festzuhalten: Es wird von einem dreistündigen Beratungssetting ausgegangen, wobei hier einerseits mit einem an die Betretungsverbote 2018 orientierten Mengengerüst (7500 Betretungsverbote jährlich) als auch mit einer an die Erfahrungen mit Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle angelehnten Wertgerüst gerechnet wurde.

Es gibt einen bis heute nicht aufgeklärten unerklärlichen Rückgang der Anzahl an jährlichen Wegweisungen von 2017 auf 2018, der einen Rückgang von häuslicher Gewalt im Jahresverlauf von mehr als 10% (!) nahelegt. Statistisch als auch inhaltlich erscheint dies nicht möglich, wir gehen daher von einem Fehler in der Zählung/Erfassung von Wegweisungen aus und bezweifeln die Richtigkeit der kolportierten Zahl (7400 Wegweisung 2018). Das Mengengerüst (7500 Wegweisung pro Jahr und Folgejahren) scheint somit fragwürdig und sollte überprüft und korrigiert werden.

Das Wertgerüst für drei Beratungsstunden (insgesamt € 234,-), gliedert sich in zwei Bereiche:

Zum einen € 100,- welche vom/von der Gefährder_in direkt bei Inanspruchnahme der Beratung zu entrichten ist, zum anderen in € 134,- welche vom Bund getragen werden und als „Sockelbetrag Infrastruktur“ tituliert sind.

Inhaltlich sind in so einem Beratungssetting fachlich kompetente und hochwertige Krisenintervention, Deeskalationsberatung als auch opferschutzorientierte Risikoeinschätzung vorgesehen. Ein Bruttoentgelt von € 33,- pro Beratungseinheit für die Gewaltpräventionsberatung, insgesamt € 100,- inklusive aufwendiger Vor- und Nachbereitungszeiten (Administration und Verwaltung), scheint hier deutlich zu niedrig gewählt. In keiner Weise werden in der angeführten WFA die Folgekosten für Opferschutzeinrichtung dargestellt; im Extremfall fallen hier zusätzliche Arbeitsschritte in 7500 Fällen an (z.B. fallbezogene Vernetzung, gemeinsame Risikoeinschätzungen etc.). Auch die Kosten für die Umsetzung der vorgesehenen Verwaltungsverfahren bei Nichteinhaltung und etwaige Kosten für vorgesehen Haftstrafen bei Uneinbringlichkeit fehlen in der Darstellung. Die WFA ist daher aus unserer Sicht unvollständig und sollte überprüft und korrigiert werden.

- e. Gänzlich fehlen im vorgesehenen Entwurf weiterführende, opferschutzorientierte Maßnahmen (z.B. Anti-Gewalttrainings). Das Modell der opferschutzorientierten Täterarbeit ist aber darauf aufgebaut, Gefährder_innen möglichst früh in der Interventionskette (zeitnah nach Wegweisung) zu erreichen, um einerseits Krisenintervention, Deeskalation und opferschutzorientierte Risikoeinschätzung zu ermöglichen, andererseits aber auch für weiterführende, verhaltensändernde Maßnahmen wie z.B. opferschutzorientierte Anti-Gewalttrainings zu motivieren und diese auch anzubieten. Ein Hinweis auf diese

weiterführenden opferschutzorientierten Maßnahmen als auch die finanzielle Ausgestaltung (WFA) fehlt und sollte ergänzt werden.

- f. Gefährder_innen sind eine heterogene Zielgruppe (Geschlecht, Alter, kognitive Fähigkeiten, kultureller Hintergrund und Sprache, etc.), und die deeskalierende, gewaltpräventive Arbeit erfordert eine Bandbreite von Maßnahmen von höchst unterschiedlichem Aufwand. Zukunftsweisende Ansätze gegen Gewalt im sozialen Nahraum in anderen Ländern differenzieren Art und Dosis von Interventionen entlang des Risikos für erneute Gewalthandlungen, wobei verschiedene Maßnahmen eingesetzt werden: von kürzeren psycho-educativen Maßnahmen über Anti-Gewalt-Trainings bis hin zu psychiatrischen und psychotherapeutischen Interventionen, die im Anschluss an Interventionen, wie sie in einem GIZ angedacht sind, erfolgen müssen. Auch müssen die Grenzen von Interventionen in einem GIZ geklärt werden; in Hochrisikofällen kämen GIZ an ihre Grenzen, und die Schnittstellen zu den dann notwendigen Vorgangsweisen (Unterbringung, Untersuchungshaft, sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz) wären mit den einzubindenden Organisationen zu definieren.
- g. Weiters ist auf die Unterschiede in städtischen und ländlichen Räumen hinzuweisen. In Flächen-Bundesländern wird es notwendig sein, regionale Strukturen (Außenstellen) einzurichten, was mit dem vorgeschlagenen Kostenmodell mehr als unrealistisch erscheint. Der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von GIZ, das die angedachten Aufgaben in realistischer Weise erfüllen könnte, wird von uns als große konzeptuelle und logistische Aufgabe eingeschätzt, die in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen sorgfältig geplant und umgesetzt werden müsste. Insbesondere weisen wir auch auf den Einbezug von qualifizierten Dolmetscher_innen hin, die für die Arbeit mit Gefährder_innen ohne ausreichende Deutschkenntnisse benötigt werden.

Weitere punktuelle Bewertungen zum Gesetzesentwurf:

Es besteht Verwechslungsgefahr zwischen den Begriffen „Gewaltinterventionszentrum“ und „Gewaltschutzzentrum“. Ein stärker differenzierender Begriff wird empfohlen.

Die präventive Rechtsaufklärung nach einem Betretungsverbot durch Präventionsbeamte_innen soll unserer Auffassung nach unbedingt beibehalten werden, da diese eine gute Möglichkeit darstellt, von staatlicher Seite eine Normverdeutlichung durchzuführen. Insofern müsste diese Befugnis/Aufgabe nicht nur erlassmäßig (BMI), sondern im Sicherheitspolizeigesetz geregelt/verankert werden.

§ 22

Erweiterung um sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen: Die Basis dieser Konferenzen sollte eine Risikoeinschätzung sein, die noch nicht definiert ist. Die Risikoeinschätzung sollte jedenfalls mit einem einheitlichen Instrument erfolgen, das von allen Beteiligten mitgetragen wird.

§ 22

Unklar erscheint, was Mitarbeitende in einem Gewaltinterventionszentrum in Fallkonferenzen über Gefährder_innen sagen dürfen und welche Informationen in der Konferenz ausgetauscht werden dürfen. Dies ist im Gesetz nicht definiert.

§25-4

Dass es sich bei den Organisationen, die Gewaltinterventionszentren betreiben, um bewährte, geeignete Einrichtungen für Opferschutzorientierte Täterarbeit handeln soll, wird als positiv bewertet. Die Gewaltinterventionszentren müssen jedenfalls nachhaltig etabliert werden.

§ 38a

Zu den Fristen ist festzuhalten: Damit sich Gefährder_innen beim Gewaltinterventionszentrum melden können, ist eine gute telefonische und persönliche Erreichbarkeit zu gewährleisten. Mit den in Aussicht gestellten Mitteln ist dies nicht durchführbar.

§58c

Bei wiederholten Betretungsverboten sollen die Gewaltinterventionszentren die vorhandenen Informationen über vorherige Betretungsverbote erhalten (Anzahl der Einträge in die Gewaltschutzdatei).

§ 58c

Die Verlängerung von 1 auf 3 Jahre in der zentralen Gewaltschutzdatei wird als positiv bewertet.

Zusammenfassend sehen wir die vorgeschlagene(n) Gesetzesänderung(en) grundsätzlich positiv und wichtig, leider aber zu kurz gegriffen. Wir bezweifeln, dass es unter den dargestellten finanziellen Rahmenbedingungen gelingt, qualitativ hochwertige und inhaltlich wichtige opferschutzorientierte Basisarbeit bei Fällen häuslicher Gewalt zu leisten und ersuchen den Bundesminister für Inneres, dafür Sorge zu tragen, die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen, insbesondere auch die finanzielle Ausgestaltung (WFA), zu ergänzen, zu korrigieren und einzupflegen.



Alexander Haydn, BSc.
MÄNNERBERATUNG WIEN
Koordinator Gewaltarbeit

Erlachgasse 95
1100 Wien
ZVR-Zahl: 150118402

Wien, 25. Juni 2019